

Erste Änderung der Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII vom 01.01.2020

Die Richtlinien werden wie folgt geändert und ergänzt:

1. Punkt 6 der Richtlinien „Bereitschaftspflege“ wird um folgenden 2. Absatz ergänzt:

Die Pflegepersonen erhalten daher den dreieinhalbfachen Betrag der Kosten der Erziehung gemäß den Empfehlungen des Ministeriums für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen.

2. Punkt 7 „Dauerpflege“ wird hinzugefügt:

Vollzeitpflege bezeichnet die Unterbringung eines Kindes/ Jugendlichen in einer anderen Familie. Sie kann als befristete oder dauerhaft angelegte Hilfe zur Erziehung realisiert werden. Ziel ist es, Kindern/ Jugendlichen, die nicht bei ihren Eltern leben können, ein Aufwachsen in familiärem Rahmen zu ermöglichen.

Die Pflegepersonen erhalten hierfür ein monatliches Pflegegeld. Dieses setzt sich aus den materiellen Aufwendungen und dem Erziehungsbetrag abzüglich der Anrechnung des Kindergeldes zusammen. Die Höhe der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege wird jährlich vom Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration fortgeschrieben.

Um den gestiegenen Anforderungen an Pflegestellen sowohl hinsichtlich der erzieherischen Kompetenz als auch der zeitlichen Flexibilität und häuslichen Gegebenheiten gerecht zu werden, wird den Pflegeeltern, die nicht verwandt mit den Pflegekindern sind, ein Zuschuss zum Pflegegeld in Höhe von monatlich 1.000,00 € gewährt.

3. Punkt 7 „Beendigung des Pflegeverhältnisses“ wird fortan zu Punkt 8.
4. Punkt 8 „Inkrafttreten“ wird fortan zu Punkt 9.

Die Richtlinien des Jugendamtes der Stadt Heinsberg über Leistungen im Rahmen der Jugendhilfe nach dem SGB VIII bleiben im Übrigen unberührt und gültig.

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.07.2024 in Kraft.